

Stadt Lauingen (Donau)

vertreten durch

1. Bürgermeister Wolfgang Schenk
Herzog-Georg-Straße 17
89415 Lauingen (Donau)

Vorhabenträger:

Naturenergie Lauingen GmbH & Co.KG i. Gr.

Vertreter H. Kinzler, M. Wörner, O. Spengler
Weisinger Str. 30
89415 Lauingen
T 09072/3671 F 09072/701830

Vorhaben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan

„Biogasanlage Lauingen“

Satzung

Vorentwurf vom 18.01.2011
Entwurf vom 24.03.2011
Stand vom 26.07.2011

Verfasser Bebauungsplan
Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)
Kappelbuck 26
86720 Grosselfingen-Nördlingen
T 0171-9751125

Dipl. Ing. Cornelia Sing (FH)
Landschaftsarchitektur
Römerstraße 6
86405 Meitingen
T 0176-70566887

Anlagenplaner

NQ - Anlagentechnik GmbH

A Präambel

Die Stadt Lauingen erlässt aufgrund

der §§ 1 bis 4 sowie §8, §9, §10 und § 12 des Baugesetzbuches (- BauGB -),
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
und der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
der Planzeichenverordnung (PlanzV90) und des
Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen

des Baugesetzbuches (BauGB) § 9 Abs. 1 und 7, § 12, in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch
Artikel 4, Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009)

der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung
14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 31.07.2009 durch Artikel 4 Gesetz
zur Neuordnung des Wasserrechts (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009)

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.
132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v.
22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005, GVBl. S. 2

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten
am 1. März 2010)

der Planzeichenverordnung (PlanzV90), Verordnung über die Ausarbeitung der
Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990

der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797), zuletzt geändert durch § 10 des
Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400)

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Lauingen“ als

SATZUNG

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Lauingen“ besteht aus dem vorhabenbezogenen
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und
Erschließungsplan mit textlichen Festsetzungen, dem Durchführungsvertrag, sowie
der Begründung mit Fachbeitrag Umweltbericht.

Räumlicher Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Lauingen“ setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest § 9 (7) BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Flurnummer 1811, 1812 und Teil von Fl.Nr. 1813, Gemarkung Lauingen.

Textliche Festsetzungen

in Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 – 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“

§ 11 BauNVO (2) 8

„(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.“

8. Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, ..., dienen.“

Zulässig ist die Erstellung einer Biogasanlage mit elektrischer Leistung bis maximal 1,5 MW. Für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderliche Nebeneinrichtungen wie Blockheizkraftwerk, Gasreinigungs- und Aufbereitungsanlagen, Satellitenblockheizkraftwerk, Trocknungsanlagen, Spitzenlastkessel bzw. eine Notversorgung mit Wärme und alle Einrichtungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind, wie auch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen, werden gestattet.

Zudem Erweiterungsmöglichkeiten wie Maschinenhalle, Gärbehälter, Fahrsilo.

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 – 21 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

Höhe baulicher Anlagen

Wandhöhen gem. § 16 BauNVO

Betriebsgebäude

Die Wandhöhen für Betriebsgebäude beträgt bei Pultdächern an der hohen Wandseite max. 8,0 m an der niedrigen Wandseite max. 6,0m.

Für Satteldächer beträgt die Wandhöhe max. 6,0m, die Firsthöhe für Satteldächer wird auf maximal 8,0m begrenzt.

Behälter

Die Wandhöhe für Behälter beträgt maximal 8,0m, gemessen talseits.

Fahrsilo

Die Wandhöhe für Fahrsilos beträgt max. 4,0 m, gemessen talseits.

Die maximale Füllhöhe im Fahrsilo wird auf 8,0 m festgesetzt.

Definition:

Wandhöhen sind zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand

3 Bauweise

§ 22 BauNVO

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der in der Planzeichnung hierfür vorgesehenen Bereiche zulässig.

Es gilt die abweichende Bauweise, Gebäudelängen und Fahrsilos über 50m sind zulässig.

4 Örtliche Bauvorschriften nach BayBO

Dachgestaltung Gebäude

Dachform: Pultdach mit Dachneigung: 7 - 15°

Dachform: Satteldach mit Dachneigung 10 – 25°

Dachdeckung: harte Bedachung in rotem Farbton nicht glänzend

Dachgestaltung Behälter

Bei den Behältern sind Zeltdächer bis 25°, sowie kugelförmige Abdeckungen mit einer maximalen Dachhöhe von 8,0 m, sowie Flachdächer zulässig.

Die Farbe der Zeltdächer ist in grau und grün zulässig

Gebäudegestaltung

Außenwände: Betriebsgebäude und Behälter sind ab Geländeoberkante mit einem Außenputz, Trapezblech- oder Holzverkleidung zu versehen. Die Abstimmung der Farbgestaltung hat im Bauantragsverfahren zu geschehen.

Generell ist eine grelle und reflektierende Wandgestaltung unzulässig.

Abstandsflächen

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den planungsrechtlichen Festsetzungen die Regelung der Bayerischen Bauordnung zur Tiefe der notwendigen Abstandsflächen (Art 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO) anzuwenden.

Einfriedungen

Einfriedungen/Zäune sind bis max. 2,0 m Höhe ohne Sockel zulässig.

Einfriedungen/Zäune sind zur freien Landschaft hin vorzupflanzen.

Die Gestaltung der Einfriedung ist im Rahmen des Bauantrages in Abstimmung mit dem Landratsamt festzulegen.

Gestaltung des Geländes

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Betriebseinrichtungen notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Geländeänderungen sind im Bauantrag darzustellen.

5 Erschließung**Zufahrten**

Die Zufahrt erfolgt über die zur Ortsstraße aufgestuften Fl.Nr. 1813 Gem. Lauingen. Die Straße weist eine breite von 5 m auf und ist bereits asphaltiert. Im Bebauungsplan ist eine Verbreiterung auf 6,50 m vorgesehen, sodass die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist im Durchführungsvertrag zu regeln.

6 Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**Geländeänderungen / Geländemodellierung**

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Gebäude notwendigen Umfang zu beschränken.

Auf den Grundstücksflächen sind die in der Plandarstellung festgesetzte Eingrünung aus folgender Artenliste zu pflanzen. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 – 52 AGBGB 82 werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

Die Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Erstellung der Biogasanlage zu erstellen.

Die Pflanzung und Erhaltung jeglicher dargestellten und festgesetzten Pflanzung ist verbindlich.

Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der „FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ in der aktuellen Fassung entsprechen.

Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallen Bäume und Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzgebot für Laubbäume**Laubbäume 2xv oB 150-200**

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Juglans regia	Walnuß

Heckenpflanzen 2xv oB 60-100

Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Prunus spinosa	Schlehndorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Sambucus nigra	Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet „Biogasanlage“ wird auf Flurnummer 6548, Gemarkung Lauingen (nach Flurneuordnung Flurnummer 7330, Gemarkung Lauingen) erstellt.

Der Beginn der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme hat mit Einreichung des Bauantrages zu erfolgen. Dies umfasst den sofortigen Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Art von Düngung. Spätestens ein Jahr nach Ende der Baumaßnahme müssen alle Maßnahmen umgesetzt sein.

5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern. Dingliche Sicherung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Ausgleichsflächenplan liegt dem Umweltbericht bei.

Für die Ausgleichsfläche Flurnummer 6548, Gemarkung Lauingen gelten folgende Festsetzungen:

Die Fläche ist mit einer Mischung von Rieger-Hofmann, Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland, 5 g/qm anzusäen. Auf einer Teilfläche im Süd-Osten sind die bestehenden Ablagerungen zu beseitigen.

Die Ansaat und die Teilfläche im Süd-Osten sind am Nach erfolgreicher 15. Juni sind 1 - 2 mal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

50% der Fläche ist mit einer Winterdeckung von ca. 30-40 cm Höhe zu belassen. Die Ansaat, sowie die Teilfläche im Osten dürfen weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmittel behandelt werden.

7 Rückbauverpflichtung

Der Bebauungsplan verliert nach 36 Monaten der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung, geregelt im Durchführungsvertrag, tritt damit in Kraft.

Als Nachfolgenutzung werden landwirtschaftliche Flächen festgesetzt.

8 Immissionsschutz

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, einzuholen, um nachzuweisen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Beim Antragsverfahren ist der Behörde die maximal gelagerte Gasmenge differenziert und abgestimmt auf die konkrete Planung nachzuweisen um zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten bzgl. der Störfallverordnung erforderlich wird, falls die Mengenschwelle der Störfallverordnung Anhang 1 Nr. 8 überschritten wird.

Lärmschutz

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

An den Aussiedlerhöfen auf den Grundstücken Fl.Nr. 2057/0, 2056/0, 1826/0 und 1842/0, Gemarkung Lauingen tagsüber/nachts 54/39 dB(A).

An den südöstlich gelegenen Wohnhäusern auf den Grundstücken Fl.Nr.1787/2, 1787/3, 1787/4, 1787/5, 1787/6, 1787/7, 1788/1 und Flur Nr. 1814/2 Gemarkung Lauingen tagsüber/nachts 54/39 dB(A).

Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Biogasanlagen sind die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Im Falle einer Gasaufbereitung müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung der Methan- und Schwefelwasserstoffemissionen vorgenommen werden.

Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei jedem Genehmigungsverfahren mit dem Antrag bei Bedarf vorzulegen.

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringskonzept)

Nach Bau und Fertigstellung einer Anlage beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Anlagenbetreiber die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten.

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind folgende, zusätzliche Aspekte, entsprechend Umweltbericht zu beachten:

1 Erfolgskontrolle der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen nach deren Durchführung, vor allem im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen ist zu überprüfen, ob das Entwicklungsziel erreicht wurde oder werden kann. Ggf. sind Änderungen an den Pflegemaßnahmen zum Erreichen des Entwicklungszieles vorzunehmen.

2 Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen.

Entsprechend Biogashandbuch Bayern ergeben sich folgende Zuständigkeiten und Prüfzyklen:

Übersicht aus Biogashandbuch Bayern übernommen.

Rechtsbereiche	Zuständigkeit	Behördliche Überwachungs-pflichten			Eigene Überwachungs-pflichten des Betreibers
		erstmalig	wiederkehrend		aus Anlass, sporadisch
Baurecht	untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	X	X
Immissionsschutzrecht	Kreisverwaltungsbehörde oder Regierung	-	(X)1)2)	X	X

Abfallrecht	Kreisverwaltungsbehö rde	(X) 3)	(X) 3)	X	X
Wasserrecht	Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehö rde	(X) 4)	(X) 4)	X	X
Anlagensicherheits - und Arbeitsschutz- recht	(land- und forstwirtschaftliche / gewerbliche) Berufsgenossenschaft bzw. Regierung -Gewerbeaufsichtsamt	-	X5)	X	X
Veterinärrecht	Kreisverwaltungsbehö rde	X	X 6)	X	X
Düngemittelrecht	IPZ6b7) der LfL i.V mit den Sachgebieten 2.1 P der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X8)	X	X
Düngeverordnung	Sachgebiete 2.1 A der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X	X	X
Umweltmanageme nt, Gütegemeinschaft en / Entsorgungsfach- betriebe	Erleichterungen siehe Kap. 3.5				

1) genehmigt nach dem vereinfachten Verfahren (Spalte 2 des Anhanges zur 4. BlmSchV),
Überwachungssturnus 3 Jahre

2) genehmigt nach dem förmlichen Verfahren (Spalte 1 des Anhanges zur 4. BlmSchV),
Überwachungssturnus 1 Jahr

3) sofern die BioAbfV anzuwenden ist

4) gilt für prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 19 VAWS

5) sofern die StörfallIV anzuwenden ist (Anlagen mit „hochentzündlichem Gas“ > 10.000 kg
Biogas)

6) in bestimmten zeitlichen Abständen (1/4 - 2 Jahre), die sich aus einer Risikoanalyse
ergeben

7) Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen am Institut für Pflanzenbau und
Pflanzenzüchtung

8) Probenahmen und Kontrolle der Kennzeichnung in unregelmäßigen Zeitabständen (etwa
alle 4 Jahre)

X Überwachung vor Ort

(X) Überprüfung vorzulegender Unterlagen

Erläuterungen:

Überwachungspflichten ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen,
Verwaltungsvorschriften, Ministerialschreiben, technischen Regeln u.ä.

<i>erstmalig</i>	nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Ände-rung, wesentlicher Veränderung,
------------------	---

	nach außergewöhnlichem Ereignis, z.B. Unfall (Abnahme)
<i>wiederkehrend</i>	in bestimmten zeitlichen Abständen, auch soweit im Einzelfall zu entscheiden
<i>aus Anlass (sporadisch)</i>	z.B. wegen Beschwerden, wegen (besonderer) Auffälligkeit
<i>eigene Überwachungspflicht des Betreibers</i>	Betreiberverantwortung insgesamt

10 Hinweise

Altlasten

Aufgrund des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauingen, sowie der Nutzungshistorie als landwirtschaftlich genutzte Flächen sind keine Altlasten zu erwarten.

Denkmäler/Bodendenkmäler

Bodenfunde, die bei Baumaßnahmen zum Vorschein kommen, sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Für alle Bodeneingriffe ist in den gekennzeichneten Flächen Bodendenkmal ist eine Genehmigung nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Daten vor. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagenteile der Biogasanlage außerhalb dem Grundwasser bzw. im Grundwasser mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (doppelwandige Behälter, Auftriebsicherheit) zu erstellen sind.

Wasserwirtschaftliche Belange

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwasser umgegangen wird. Für die Biogasanlage ist eine Abnahme nach VAWS erforderlich. Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z. B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Allgemein

Für die Erstellung und Betrieb der Biogasanlage sind die Ausführungen im Biogashandbuch Bayern maßgebend. Bei Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Schrift, Farbe und Text den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

W. Schenk

Wolfgang Schenk, 1. Bürgermeister



C Verfahrensvermerke

Die Stadt Lauingen hat mit Stadtratsbeschluss vom 18.01.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Lauingen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadt Lauingen hat am 18.01.2011 den Vorentwurf sowie die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.01.2011 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Lauingen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 18.01.2011 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und Ihnen in der Zeit vom 01.02.2011 mit einschließlich 28.02.2011 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am 01.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Stadt Lauingen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.02.2011 mit einschließlich 28.02.2011 durchgeführt.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadt Lauingen hat am 24.03.2011 den Entwurf sowie die Begründung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.03.2011 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Auslegung

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 24.03.2011 wurde mit Satzung und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2011 bis einschließlich 10.06.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am 03.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

In der Zeit vom 11.05.2011 bis einschließlich 10.06.2011 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogene Informationen wurden mit ausgelegt.

Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde am 17.06.2011 von den Vertragspartnern unterzeichnet.

Satzungsbeschluss

Die Stadt Lauingen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 26.07.2011 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.07.2011 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.


Wolfgang Schenk, 1. Bürgermeister



In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss vom 26.07.11 wurde am 13.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung sowie zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt seit diesem Tage im Stadtbauamt Lauingen im Zimmer Nr. 220 zu Jedermanns Einsicht aus.


Wolfgang Schenk, 1. Bürgermeister

